



(11) **EP 1 602 528 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
03.06.2009 Patentblatt 2009/23

(51) Int Cl.:
B60N 3/00 (2006.01) B64D 11/06 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
07.12.2005 Patentblatt 2005/49

(21) Anmeldenummer: **05017267.5**

(22) Anmeldetag: **07.07.1999**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU
MC NL PT SE**

(30) Priorität: **28.07.1998 DE 19833888**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)
nach Art. 76 EPÜ:
99113129.3 / 0 976 609

(71) Anmelder:

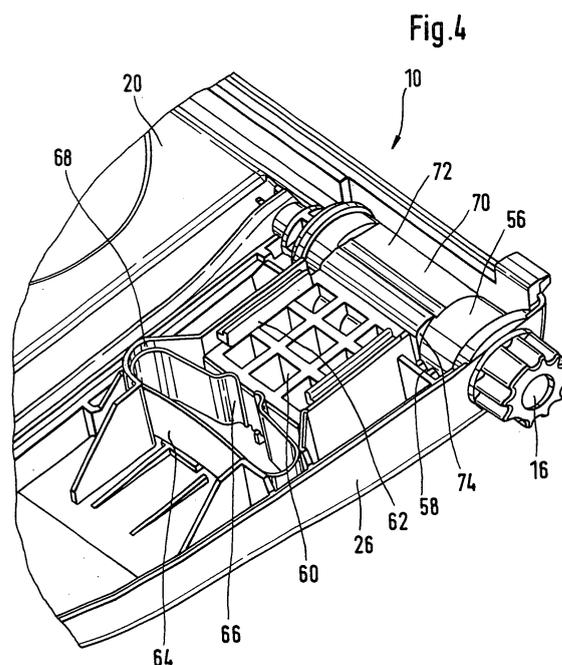
- **fischerwerke GmbH & Co. KG**
72178 Waldachtal (DE)
- **EvoBus GmbH**
70567 Stuttgart (DE)

(72) Erfinder:

- **Plocher, Bernd**
72108 Rottenburg-Seebronn (DE)
- **Kühn, Stefan**
75382 Althengstett (DE)
- **Hein, Andre**
71083 Herrenberg (DE)
- **Keller, Michael**
72250 Freudenstadt (DE)
- **Groth, Sören**
71083 Herrenberg (DE)
- **Jeßberger, Monika**
89335 Oxenbronn (DE)
- **Kriegelsteiner, Franz**
89171 Illerkirchberg (DE)

(54) **Klapptisch zum Anbringen an einer Rückseite einer Rückenlehne eines Fahrgastsitzes in einem Omnibus oder Flugzeug**

(57) Die Erfindung betrifft einen Klapptisch (10) zur Anbringung an einer Rückseite einer Rückenlehne eines nicht dargestellten Fahrgastsitzes in einem Omnibus oder Flugzeug. Um einen derartigen Klapptisch (10) zu schaffen, bei dem ein vermindertes Verletzungsrisiko eines Fahrgastes bei einem Unfall besteht, schlägt die Erfindung vor, dass . Um den Halter (20) auch bei nach oben an die Rückenlehne des Fahrgastsitzes geschwenktem Klapptisch (10) benutzen zu können, schlägt die Erfindung vor, dass der Klapptisch (10) einen Sicherheitsbeschlag (16, 60, 64) mit einem Anschlag (76), der den Schwenkwinkel des Klapptisches (10) in Richtung der Gebrauchslage begrenzt, aufweist, und dass der Anschlag (76) durch Überschreiten einer am Klapptisch (10) in Richtung der Gebrauchslage wirkenden Grenzbelastung überwindbar ist.



EP 1 602 528 A3



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 05 01 7267

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 41 26 427 C1 (MERCEDES-BENZ AKTIENGESELLSCHAFT, 7000 STUTTGART, DE) 26. November 1992 (1992-11-26) * Spalte 5, Zeile 24 - Spalte 6, Zeile 7; Anspruch 6; Abbildung 4b *	1,2	INV. B60N3/00 B64D11/06
X	DE 75 27 789 U (GEBR. HAPPICH GMBH, 5600 WUPPERTAL) 15. April 1976 (1976-04-15) * Seiten 3,5; Abbildungen 1-4 *	1,2	
X	DE 27 43 172 A1 (VOGEL IGNAZ FAHRZEUGSITZE) 5. April 1979 (1979-04-05) * Seite 6 - Seite 7; Ansprüche 1,4; Abbildungen 1-4 *	1	
X	DE 295 12 686 U1 (FEDERNWERKE MARIENBERG GMBH [DE]) 18. Januar 1996 (1996-01-18) * Seite 3; Abbildungen 1-6 *	1	
			RECHERCHIERTER SACHGEBIETE (IPC)
			B60N B64D A47C
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort Den Haag		Abschlußdatum der Recherche 24. April 2009	Prüfer Schneider, Josef
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

11

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung
EP 05 01 7267

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1,2

Gruppe I: Die erste Erfindung gemäß den Merkmalen des Anspruchs 2 betrifft einen Schieber der von einer Feder gegen den Anschlag gedrückt wird.

2. Ansprüche: 3,4

Gruppe II: Die zweite Erfindung gemäß den Merkmalen der Ansprüche 3-4 betrifft einen Adapter zum vereinfachten Einsetzen des Klapptisches in seine Halterung.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 05 01 7267

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

24-04-2009

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 4126427 C1	26-11-1992	EP 0528142 A1 ES 2072055 T3	24-02-1993 01-07-1995

DE 7527789 U	15-04-1976	KEINE	

DE 2743172 A1	05-04-1979	AT 356700 B BE 870748 A1 CH 633484 A5 FR 2403911 A1 IT 1159118 B NL 7808696 A SE 426298 B SE 7809258 A YU 221878 A1	12-05-1980 15-01-1979 15-12-1982 20-04-1979 25-02-1987 28-03-1979 27-12-1982 27-03-1979 30-06-1982

DE 29512686 U1	18-01-1996	KEINE	

EPO FORM P0661

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82